

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und des § 4 der Satzung der VHS Oer-Erkenschwick hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

Für die Teilnahme an den nachstehenden Veranstaltungen der VHS wird eine Gebühr nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben (1 UStd. = 45 Min.):

Art der Veranstaltung	Gebühr/€
01 Kurse	1,00 – 5,00 € pro Ustd.; mind. 5,00 €
02 Abschlussbezogene Kurse (HSA, FOS, Zertifikat)	gebührenfrei – 1,00 € pro Ustd; höchstens 50,00 € pro Semester
03 Wochenendseminare	1,00 € – 3,00 € pro UStd.
04 Maßnahmen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	gebührenfrei – 2,00 € pro UStd.
05 Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen etc.	Kosten f. Vorbereitung, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Verwaltung usw. werden durch die VHS mindestens kostendeckend kalkuliert. Der § 6 dieser Gebührensatzung findet keine Anwendung.
06 Sonderveranstaltungen, Einzelvorträge, Kurse und Seminare für besondere Zielgruppen	gebührenfrei – 5,00 € pro Ustd. je nach Veranstaltung
07 Gebührenaufschläge und Umlagen für Materialverbrauch, <i>Anmietung von Räumen, Lehrmaterialien</i>	Für Kurse, bei denen die VHS kostenaufwendige Geräte zur Verfügung stellt (PC, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Brennofen u.ä.) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 5,00 bis 30,00 € pro Kurs erhoben. Soweit in Arbeitsgemeinschaften

und Kursen Materialien verbraucht werden oder die Anmietung von Räumlichkeiten erforderlich ist, ist von den Teilnehmern dafür eine Umlage in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, die von Ihnen bestellten oder in Auftrag gegebenen Materialien abzunehmen.

- 08 Verwaltungsgebühren Für die Kurse im Umfang bis zu 30 Ustd. wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 3,00 €, bei mehr als 30 über 3 5,00 € je Anmeldung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung und Fälligkeit der Gebühren

1. Anmeldungen zu Veranstaltungen sind auf folgenden Wegen möglich:
 - persönlich oder durch einen Vertreter in der Geschäftsstelle der Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick
 - telefonisch
 - per Mail unter vhs@vhs-oe.de (mit Angabe der Bankverbindung für Lastschriftverfahren)
 - über die Homepage www.vhs-oe.de im Verfahren VHS-Online der GKD-Recklinghausen (mit Angabe der Bankverbindung für Lastschrifteinzug)
2. Gebühren für Kurse und Seminare, Exkursionen und Besichtigungen sind bei der Anmeldung zu diesen Veranstaltungen bzw. nach Aufforderung durch die Volkshochschule in voller Höhe zu entrichten:
 - in bar bei persönlicher Anmeldung
 - im Lastschriftverfahren bei den anderen unter 1. genannten Anmeldeverfahren. Der Einzug erfolgt in der Regel nach Beginn der Veranstaltung.
3. Gebühren für Studienfahrten können in Raten gezahlt werden; die letzte Rate ist spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn zu entrichten.

§ 5 Rücktritt und Gebührenerstattung

1. Erfolgt die Anmeldung auf einem im BGB im § 312b Fernabsatzverträge genannten Weg (z.B. Internet, E-Mail, Telefon), so findet das Widerrufsrecht gem. den Regelungen im BGB, §§ 312b ff Fernabsatzverträge, in entsprechender Weise Anwendung.
2. Bereits entrichtete Teilnehmergebühren werden zurückerstattet:

- 2.1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung seitens der VHS abgesagt werden muß,
- 2.2. anteilig auf Grundlage der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden, wenn eine laufende Veranstaltung durch die VHS vorzeitig beendet werden muss,
- 2.3. wenn die Anmeldung aus wichtigen, nicht persönlich zu vertretenden Gründen rechtzeitig, mindestens aber 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen wird. Die VHS ist berechtigt, ggf. die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- 2.4. Eine Abmeldung aus laufenden Kursen mit ausgedruckter Höchst- bzw. Mindestteilnehmerzahl ist nicht möglich.
- 2.5. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Volkshochschule im Einzelfall.
- 2.6. Gebührenerstattungen sind in jedem Fall bis spätestens zum 15.12. des betreffenden Anmeldejahres zu beantragen.
3. Bei Studienfahrten der VHS sind bei Rücktritt des Teilnehmers Rücktrittskosten auf Grundlage der in den Reisebedingungen genannten Bestimmungen einzubehalten.

§ 6

Gebührenerlass und Gebührenermäßigung

1. Empfänger von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II sowie die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Juleica-Inhaber/-innen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden generell von der Gebührenpflicht gem. § 2, Nr. 1-4 befreit.
2. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres bei o.g. Personenkreis sowie bei Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie Familien wird die Kursgebühr gem. § 2, Nr. 1-4 um 50 % ermäßigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 15.12.2009

Menge
Bürgermeister